

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ärztliche Atteste als Abschiebungshindernis bei abgelehnten Asylbewerbern

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.08.2018 - Drs. 18/1492
an die Staatskanzlei übersandt am 30.08.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 20.09.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

Asylsuchende, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sind nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes kann diese Abschiebung jedoch vorübergehend ausgesetzt werden, sodass es zu einer sogenannten Duldung des Asylbewerbers kommt.

Zu den im Gesetzestext aufgeführten, zielstaatsunabhängigen Abschiebehindernissen gehören auch Erkrankungen, die eine Reiseunfähigkeit des Abzuschiebenden bewirken und eine Abschiebung damit verhindern können.

Damit ein solches Abschiebehemmnis anerkannt wird, ist es erforderlich, eine ärztliche Diagnose nach der „International Classification of Diseases - ICD10“ zu stellen mit einer präzisen Beschreibung der laufenden therapeutischen Maßnahmen und der Medikation. Hierüber wird ein entsprechendes Attest ausgestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden Ausländerinnen und Ausländer bezeichnet, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden; sie sind nicht geduldet, sondern im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die einzelnen Teilfragen auf Geduldete beziehen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle in Niedersachsen lebenden ausländischen Personen mit Duldungsstatus zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben.

1. Wie viele der in Niedersachsen registrierten Asylbewerber besitzen einen Duldungsstatus?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.07.2018 hielten sich 17 349 geduldete Ausländerinnen und Ausländer in Niedersachsen auf.

2. Bei wie vielen der Asylbewerber in Niedersachsen mit Duldungsstatus verhindert eine ärztlich attestierte Erkrankung die Abschiebung (bitte nach den kommunalen Gebietskörperschaften Niedersachsens aufschlüsseln)?

Ausweislich des AZR hielten sich zum Stichtag 31.07.2018 in Niedersachsen insgesamt 541 Personen auf, deren Aufenthalt aus medizinischen Gründen vorübergehend geduldet wurde. Die Duldungen aus medizinischen Gründen machen somit einen Anteil von 3,12 % aller Duldungen aus.

Die erbetene Aufteilung nach Ausländerbehörden ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Ausländerbehörde	Personen
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	4
Landeshauptstadt Hannover	18
Landkreis Ammerland	5
Landkreis Aurich	20
Landkreis Celle	3
Landkreis Cuxhaven	3
Landkreis Diepholz	64
Landkreis Emsland	29
Landkreis Friesland	12
Landkreis Goslar	11
Landkreis Göttingen	8
Landkreis Grafschaft Bentheim	12
Landkreis Hameln-Pyrmont	11
Landkreis Heidekreis	8
Landkreis Helmstedt	16
Landkreis Hildesheim	4
Landkreis Holzminden	8
Landkreis Leer	26
Landkreis Lüchow-Dannenberg	1
Landkreis Nienburg/Weser	8
Landkreis Northeim	14
Landkreis Oldenburg	3
Landkreis Osnabrück	15
Landkreis Osterholz	11
Landkreis Peine	7
Landkreis Rotenburg	11
Landkreis Schaumburg	25
Landkreis Uelzen	3
Landkreis Vechta	4
Landkreis Verden	15
Landkreis Wesermarsch	4
Landkreis Wittmund	4
Landkreis Wolfenbüttel	3
Region Hannover	29
Stadt Braunschweig	5
Stadt Celle	15
Stadt Cuxhaven	1
Stadt Delmenhorst	6
Stadt Emden	8
Stadt Göttingen	7
Stadt Hameln	14
Stadt Hildesheim	6
Stadt Lingen	2
Stadt Lüneburg	20
Stadt Oldenburg	4
Stadt Osnabrück	6
Stadt Salzgitter	5
Stadt Wilhelmshaven	1

Ausländerbehörde	Personen
Stadt Wolfsburg	22
Gesamt	541

3. Welche Diagnosen/Krankheiten gemäß der „International Classification of Diseases - ICD10“ sind in diesen Attesten angegeben?

Der Landesregierung liegt keine Statistik vor, welche Diagnosen bzw. Krankheiten den genannten Duldungsfällen zugrunde liegen.

Soweit hierzu vereinzelte Informationen aus Ausländerbehörden vorliegen, werden insbesondere psychische Erkrankungen sowie Krebs- und Herzerkrankungen angeführt.

4. Wurden oder werden solche Atteste einer Prüfung unterzogen, und falls ja, nach welchen Kriterien wird eine solche Prüfung durchgeführt?

Gemäß § 60 a Abs. 2 c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Ausländerin oder der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60 Abs. 2 c Satz 3 AufenthG).

Legt eine Ausländerin oder ein Ausländer ein solches Attest vor, prüfen die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit, ob das Attest den gesetzlichen Vorgaben entspricht und ob die Ausländerin oder der Ausländer aufgrund von Reiseunfähigkeit gesetzlich zu dulden ist.

5. Wie viele Asylbewerber mit Duldungsstatus wurden bisher nach ihrer Genesung abgeschoben?

Der Landesregierung liegen zu dieser Fragestellung keine statistischen Daten vor.